

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Mag. a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-40001/0078-IV/9/2018

Wien, 17.1.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2319 /J der Abgeordneten** der Abgeordneten Daniela Holzinger, Kolleginnen und Kollegen wie folgt:

Frage 1:

„Welche Punkte beim Gütesiegel für „Agenturen zur Vermittlung von 24-Stunden-Betreuerinnern“ sind zwischen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und der Wirtschaftskammer Österreich bereits ausdiskutiert und stehen somit fest?“

Die rechtliche Grundlage für die Ausübung des Gewerbes der Organisation von Personenbetreuung bilden die §§ 159 bis 161 Gewerbeordnung 1994 und die Verordnung über Standes- und Ausführungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung. In Österreich tätige Vermittlungsagenturen sind verpflichtet die in diesen Bestimmungen festgelegten Pflichten einzuhalten. Das geplante Qualitätszertifikat soll neben diese bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen treten, deren Einhaltung eine Voraussetzung für die Erlangung des Zertifikates ist. Das Qualitätszertifikat soll darüber hinaus ein sichtbares Zeichen für einen hohen Qualitätsanspruch sein.

Bereits feststeht, dass die Vermittlungsagenturen nur Personenbetreuungskräfte vermitteln dürfen, die über bestimmte Qualifikationen verfügen.

Weiters sind verpflichtend im Rahmen des Zertifikates Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgesehen. So sind die Vermittlungsagenturen beispielweise verpflichtet in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch ein Mal pro Quartal - Hausbesuche durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. Krankenpfleger durchzuführen.

Frage 2:

„Ist die Arbeiterkammer beziehungsweise sind Organisationen im Bereich der Pflege in diesen Prozess eingebunden?“

Auf Basis eines von der Wirtschaftskammer Österreich und insbesondere mit den Trägerorganisationen im Bereich der Pflege erarbeiteten Positionspapiers wurde der Auftrag gegeben ein österreichweit einheitliches Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung zu schaffen. In diesen Prozess wurden auch Vertreterinnen und Vertreter der Trägerorganisationen eingebunden.

Frage 3:

„Inwiefern ist es vorgesehen, dass dieses Gütesiegel für alle anbietenden Firmen und Organisationen in der 24-Stunden-Betreuung gesetzlich vorgeschrieben wird?“

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist keine gesetzliche Verpflichtung ein Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung zu erlangen, vorgesehen.

Frage 4:

„Sollte eine solche gesetzliche Vorschrift für alle Anbieter nicht geplant sein: Welche anderen Rechtsformen werden vorgesehen, um ein Gütesiegel für alle Anbieter in der 24-Stunden-Betreuung verbindlich zu machen?“

Wie bereits ausgeführt basiert das Qualitätszertifikat auf Freiwilligkeit und soll Vermittlungsagenturen, die über die gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen hinaus höhere Qualitätsstandards erfüllen, die Möglichkeit eröffnen dies vor einer unabhängigen Zertifizierungsstelle unter Beweis zu stellen. Wie bereits unter Frage 1 ausgeführt, stellt die rechtliche Grundlage für die Ausübung des Gewerbes der Organisation der Personenbetreuung die Gewerbeordnung dar, welche als solche außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des BMASGK liegt.

Frage 5:

„Wie soll mit Anbietern umgegangen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Gütesiegels nicht erfüllen?“

Sofern eine Agentur nicht die Voraussetzungen zur Verleihung des Qualitätszertifikates für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung erfüllt, ist es seitens des Zertifizierungsunternehmens beabsichtigt, Handlungsempfehlungen abzugeben.

Frage 6:

„Wird die Inkassovollmacht im Zuge des Gütesiegels geregelt?

a) falls Ja: Welche Punkte stehen diesbezüglich bereits fest?“

Die sog. „Inkassovollmacht“ ist im Qualitätszertifikat geregelt. Hierbei handelt es sich um eine Vollmacht im Rahmen welcher die Personenbetreuerin bzw. der Personenbetreuer die Vermittlungsagentur mit der Abwicklung der Abrechnung betraut. Dadurch ist es den betreuungsbedürftigen Personen möglich, die Kosten der Personenbetreuerin bzw. des Personenbetreuers direkt über die Vermittlungsagentur abzuwickeln.

Um den Betreuungsbedürftigen auch weiterhin diese Abrechnungsmöglichkeit zu gewähren, soll es auch für zertifizierte Agenturen grundsätzlich möglich sein Inkassovollmachten abzuschließen. Jedoch werden im Sinne einer größtmöglichen Transparenz sowohl für die betreuungsbedürftigen Personen als auch für die Personenbetreuerinnen bzw. die Personenbetreuer umfassende Aufzeichnungs- und Offenlegungsverpflichtungen festgelegt. So haben Agenturen, die sich von ihren Personenbetreuerinnen und Personenbetreuern auch mit der Abwicklung der Abrechnung betrauen lassen, dies gegenüber den Kundinnen und Kunden offenzulegen, sämtliche Verrechnungsvorgänge transparent zu dokumentieren und sowohl den Kundinnen und Kunden als auch den Personenbetreuerinnen und Personenbetreuern umfassende Einsichtsmöglichkeiten zu gewähren. Den Kundinnen und Kunden ist jeweils eine übersichtlich und verständlich gestaltete Aufschlüsselung der einzelnen Rechnungsposten zur Verfügung zu stellen, aus welcher jedenfalls das der Personenbetreuerin bzw. dem Personenbetreuer zustehende Einkommen, die zu leistenden gesetzlichen Abgaben und die sonstigen Kosten und Gebühren hervorzugehen haben.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

